

**Satzung des Schulvereins der
Gemeinschaftsgrundschule Hackenberg zu Remscheid-Lennep**

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Schulverein der Gemeinschaftsgrundschule Hackenberg
zu Remscheid-Lennep“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter Nummer 20708 eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und geht vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Zweck - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein
 - a. Lehr- und Lernmittel für die „Gemeinschaftsgrundschule Hackenberg“ (GGs Hackenberg) beschafft und/oder deren Anschaffung finanziell unterstützt;

- b. den Schulbetrieb der „GGS Hackenberg“ in sonstiger Weise durch materielle und/oder finanzielle Zuwendungen unterstützt;
 - c. die Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule fördert und
 - d. die Trägerschaft des „Offenen Ganztags der GGS Hackenberg“ (OGGS) übernimmt auf der Grundlage der jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Runderlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Kooperationsverträge mit der Stadt Remscheid.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzierung der OGGS erfolgt nur über die Betriebskostenauspauschale und gesonderte Zuwendungsmittel, die zu diesem Zweck von der Stadt Remscheid zur Verfügung gestellt werden. Die Organisation und finanzielle Abwicklung des Mittagessens regeln die Mitarbeiter selbst.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schulbetriebes an Remscheider Grundschulen - vornehmlich zur Förderung der GGS Hackenberg - zu verwenden hat.

§ 3

Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, insbesondere die Freunde und Förderer/Freundinnen und Förderinnen der Schule, die Eltern der Schüler/Schülerinnen, die Lehrer/Lehrerinnen und die ehemaligen Schüler/Schülerinnen sowie juristische Personen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme erfolgt mit Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand und der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Eine gesonderte schriftliche Aufnahmeerklärung seitens des Vereins ist nicht erforderlich.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 – sechs - Wochen.
3. Als Austritt des Mitglieds gilt es, wenn das jüngste schulpflichtige Kind die GGS Hackenberg verlässt und das Mitglied (die Eltern) die Mitgliedsbeiträge nicht weiterhin entrichtet. In diesem Falle erlischt die Mitgliedschaft zum Ende des betreffenden Schuljahres, ohne dass es einer weiteren Erklärung seitens des Mitglieds oder seitens des Vereins bedarf.

§ 5

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 - drei - Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet hat. Die Mahnung erfolgt durch einfaches Schreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft,
 - seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin,
 - dem Leiter/der Leiterin der GGS Hackenberg, sowie
 - 4 –vier – von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern.

Der erweiterte Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, einen Kassenwart/eine Kassenswartin und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.

2. Der Vorstand ist unentgeltlich tätig, so dass sich seine Haftung nach § 31a BGB richtet (Haftungsbeschränkung).
3. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4. Der im Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus 2 – zwei – Personen: dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin. Jedes Mitglied des Vertretungsvorstands ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Zeit zwischen dem 01. September und dem 31. Januar statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens 10 – zehn – Prozent der Mitglieder beim Vorstand eingeht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat 2 – zwei – Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zu bestellen, die ihren Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen haben.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 - zwei – Wochen. Die Einberufung ist durch Aushang in der Schule bekannt zu machen. Außerdem ist die Einladung in einem Einberufungsschreiben über die Schulkinder bekannt zu machen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Aushang der Einberufung in der Schule folgt.

§ 11

Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 - zwei Dritteln - der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 - vier - Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 2 - zwei - Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 - vier - Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung zu der weiteren Versammlung einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthält.

§ 12

Ablauf von Mitgliederversammlungen, Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert, so ist von der Mitgliederversammlung ein Vorsitzender/eine Vorsitzende zu wählen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 - drei Vierteln - der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 – drei Viertel - der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.
7. Zu Beschlüssen über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder der Vereinsvermögensverwendung betreffen, ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erforderlich; diese Beschlüsse sind daher vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 13

Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter/die letzte Versammlungsleiterin die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14

Liquidation des Vereins

Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.